

AZ: -20.4-uh- Frau Uhl

Drucksache Nr.: 0918/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	01.12.2021	Ö	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	07.12.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.12.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Konsolidierungshilfen 2019-2023:
Fortschreibung des
Konsolidierungskonzeptes**

A n t r a g :

Dem Entwurf des Konsolidierungskonzeptes als Anlage des mit dem Innenministerium abzuschließenden zweiten öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrages für den Erhalt von Konsolidierungshilfen wird zugestimmt.

ISEK:

Finanzpolitisch nachhaltig handeln

Finanzielle Auswirkungen:

Nach heutigem Stand kann von Konsolidierungshilfen von insgesamt rund 9 Mio. EUR für die Jahre 2022 und 2023 ausgegangen werden.

Anlagen:

Entwurf des Konsolidierungskonzeptes inkl. Anlagen

Begründung:

Ausgangslage

Mit dem Genehmigungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (im Folgenden: Innenministerium) vom 15.06.2021 zum Haushalt 2021/2022 erfolgte der Hinweis, eigene Konsolidierungsbemühungen voranzutreiben, die durch externe Konsolidierungshilfen des Landes ergänzt werden können, um die Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Neumünster zu unterstützen. Die Stadt Neumünster sei dazu angehalten, ihre mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung stärker an dem finanziell Machbaren auszurichten und finanzpolitisch nachhaltig zu handeln.

In der Sitzung der Ratsversammlung vom 14.09.2021 (Drucksache 0850/2018/DS) wurde beschlossen, dass die Verwaltung in Abstimmung mit dem Innenministerium einen zweiten öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrag abschließt, um Konsolidierungshilfen des Landes in Höhe von voraussichtlich rd. 9 Mio. € für die Jahre 2022 und 2023 zu erhalten. Bestandteil dieses Vertrages ist ein fortgeschriebenes Konsolidierungskonzept, welches sich auf die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Land Schleswig-Holstein und die bislang eingebrachten Konsolidierungsmaßnahmen stützt. An die Anerkennung der Maßnahmen sind Voraussetzungen geknüpft, die sich aus dem Finanzausgleichsgesetz und der dazugehörigen Richtlinie und Hinweisen ergeben. Demnach sind Maßnahmen genehmigungsfähig, wenn es sich um eine strukturelle Maßnahme der Stadt handelt, die konkret bezeichnet werden kann und vorwiegend in 2022 umgesetzt und finanziell wirksam wird.

Entwicklung

Als Voraussetzung für den Erhalt von Konsolidierungshilfen sieht der Vertrag die Erfüllung eines **Eigenanteils (Punkt I der Übersicht)** vor, welcher durch die im Konzept festgelegten Maßnahmen mindestens erreicht werden muss.

Übersicht des zu erbringenden Eigenanteils und dessen Erfüllung (in Mio. €)

I. Eigenanteil Soll	6,77
1. Eigenanteil bis 2018	4,94
2. zzgl. Eigenanteil ab 2021	0,79
3. zzgl. Aufgabenausweitung	0,61
4. zzgl. Risikovorsorge	0,43
II. Maßnahmen Ist bis 2018	4,77
III. Eigenanteil offen	2,00

Der zu erbringende Eigenanteil setzt sich aus einem gesetzlich festgelegten Bestandteil aus dem ersten Ergänzungsvertrag 2018 (4,94 Mio. €) und einem zusätzlichen Eigenanteil ab 2021 (0,79 Mio. €) sowie den strukturellen Aufwendungen der Stadt Neumünster für freiwillig übernommene Aufgaben im Zeitraum bis 2022 (Stand 15.11.2021: 0,61 Mio. €) zusammen. Es ist nicht auszuschließen, dass vor der Vertragsunterzeichnung im ersten Quartal 2022 noch Drucksachen beschlossen werden, die weitere strukturelle Mehraufwendungen für freiwillige Leistungen beinhalten und den zu kompensierenden Eigenanteil erhöhen. Daher wird ein Risiko von 0,43 Mio. € für potenzielle Mehraufwendungen eingeplant, um eine Nachjustierung in der Phase der Vertragsunterzeichnung zu vermeiden. In Summe ergibt sich ein zu erbringender Eigenanteil von rd. **6,77 Mio. €** (I. der Übersicht, Eigenanteil Soll).

Abzüglich der bereits im bestehenden Konsolidierungskonzept erbrachten Maßnahmen in Höhe von rd. **4,77 Mio. €** (II. der Übersicht), ergibt sich ein offener Eigenanteil von rd. **2,00 Mio. €** (III. der Übersicht). In dieser Höhe bedarf es der Festlegung weiterer Maßnahmen.

Um den offenen Eigenanteil zu erbringen, wurde durch die Verwaltung die Rückführung von selbst steuerbaren Aufwendungen überprüft. Hierbei ergibt sich ein kurzfristig realisierbares Einsparpotenzial von rd. **0,37 Mio. €**.

Der verbleibende offene Teil wäre durch eine weitere Rückführung von Aufwendungen zu schließen. Es handelt sich dabei um Beschlüsse der Selbstverwaltung auf Initiative der Verwaltung bzw. Politik und die nur durch neuerliche Beschlüsse der Selbstverwaltung abgeändert werden können. Es sind Beschlüsse zu zusätzlichen Sachaufwendungen, Zuschüssen oder Personalstellen. Potentielle Maßnahmen befinden sich zum Zeitpunkt der formalen Einbringung der Drucksache noch in der interfraktionellen Beratung. Sofern die entsprechenden Konsolidierungspotentiale benannt und für den Eigenanteil eingebracht werden, erfolgt eine Einbringung dazu zur Ratsversammlung am 14.12.2021.

Sofern kurzfristig weitere Einsparpotenziale benannt werden, erfolgt die Mitteilung darüber zur Ratsversammlung am 14.12.2021. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der Drucksache ergibt sich ein noch offener Eigenanteil von rd. **1,68 Mio. €**. Sofern das erforderliche Volumen nicht erreicht wird oder weitere Maßnahmen ausbleiben, kommen dabei ergänzend und grundsätzlich Hebesatzanpassungen bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B in Betracht. Entsprechend weist auch das Innenministerium in ihren Haushaltserlassen auf eine Überprüfung der Ertragspositionen hin.

Um den offenen Eigenanteil zu erfüllen, bedarf es nach heutigem Stand ohne andere kompensierende Maßnahmen einer Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer um 10 Prozentpunkte mit einem geplanten jährlichen Mehrertrag von rd. 1,08 Mio. €. Bei der Grundsteuer B wäre eine Erhöhung des Hebesatzes um 20 Prozentpunkte mit einem geplanten jährlichen Mehrertrag von rd. 0,6 Mio. € erforderlich. Daraus ergibt sich zusammen ein prognostizierter Mehrertrag von rd. 1,68 Mio. €. Vorbehaltlich der Zustimmung des Innenministeriums, kann die Anhebung der beiden Realsteuern über den 1. Nachtrag 2022 (vorgesehen für die Sitzung der Ratsversammlung am 15.02.2022) erfolgen. Um als Konsolidierungsmaßnahme genehmigt zu werden, muss diese bis spätestens 30.06.2022 wirksam werden.

Nächste Schritte

Das von der Ratsversammlung zu beschließende, fortgeschriebene Konzept ist dem Innenministerium nach Beschlussfassung vorzulegen. Anschließend wird mit einer Vertragsunterzeichnung im 1. Quartal 2022 gerechnet.

Ausblick

Sofern die Maßnahmen nicht ausreichen, um den Eigenanteil zu erbringen, bzw. wenn der Vertrag nicht im kommenden Jahr unterzeichnet wird, erhält die Stadt keine Konsolidierungshilfen in Höhe von rd. 9,0 Mio. € für die kommenden zwei Jahre. Darüber hinaus verbleibt die Stadt Neumünster in der jetzigen strukturellen Lage, wodurch die dauernde Leistungsfähigkeit auch weiterhin nicht gegeben ist. Als Folge dessen wird möglicherweise der Kreditrahmen, der durch den Genehmigungserlass vom 15.06.2021 bereits begrenzt wurde, weiter eingeschränkt und damit die Investitionsmöglichkeiten verringert.

Neue zusätzliche Maßnahmen müssen nach Abschluss des Vertrages grundsätzlich kompensiert werden.

Die Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen kann zu einer strukturellen Verbesserung der Haushaltslage der Stadt Neumünster beitragen. Dies allein wird jedoch nicht ausreichen, um in naher Zukunft die dauernde Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

Daher wird es auch im konsumtiven Bereich notwendig sein, sich zukünftig konsolidierenden Verfahrensweisen zu nähern. Dies betrifft insbesondere die Ausweitung von Aufgaben bzw. die Neu-Übernahme, da diese, mit Ausnahme der durch Bundes- oder Landesmittel kompensierten Aufgaben, regelmäßig zu strukturellen Mehrbelastungen führen. Seit 2012 entstanden durch 140 Beschlüsse jährliche Mehrbelastungen in Höhe von rd. 12,9 Mio. €. Indem im Zuge zukünftiger Beschlüsse in der Ratsversammlung neben der Bezifferung der finanziellen strukturellen Mehrbelastungen auch die entsprechende Kompensation zu benennen ist, könnten die strukturellen Mehrbelastungen gegenfinanziert werden. Dies bedürfte jedoch der verbindlichen Festlegung durch die Ratsversammlung.

Finanzielle Auswirkungen

Nach den aktuellen mittelfristigen Ergebnisplanungen der Stadt Neumünster sowie der anderen drei kreisfreien Städte, die Konsolidierungshilfen erhalten, kann in den Jahren 2022 und 2023 zusammen von Konsolidierungshilfen i. H. v. rd. 9,0 Mio. € ausgegangen werden.

Im Auftrage

Bergmann
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen

- Entwurf des Konsolidierungskonzeptes 2022-2023 der Stadt Neumünster inklusive folgender Übersichten:
- 1) Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Neumünster 2011-2023
 - a) sortiert nach laufender Nummer
 - b) sortiert nach Umsetzungsstand
- 2 Neue Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Neumünster 2022-2023
- 3 Übernahme zu kompensierender, freiwilliger Aufgaben (Stand: 15.11.2021)